44/ 19

Gemeinde Bolken

KANTON solothurn

Sanierung Inkwilersee: Hauptmassnahme Sedimententnahme

Auflageprojekt

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften inkl. Situation 1:3'000

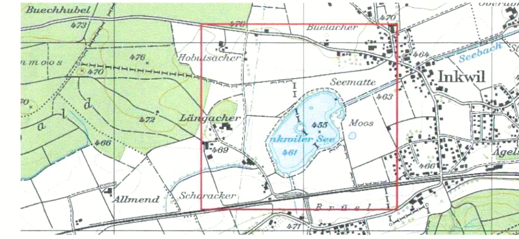

Öffentliche Auflage vom ______________ bis ______________

Genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2115 vom 19. Dez. 2017

Der Staatsschreiber: [signature]

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51-52 vom 22. Dez. 2017

[Stempel: Staatskanzlei Solothurn]

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Sanierung Inkwilersee: Hauptmassnahme Sedimententnahme» kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach §39 Absatz 4 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Plan-Nr. / Version: 216381-2b

Format: 2100x297

Bearbeitet: M. Nöthiger **Datum:** 02.08.2017

Geprüft: Ch. Dübendorfer **Datum:** 02.08.2017

Projektverfasser: EBP

Bauherrschaft: Kanton Solothurn, Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn

Dokumentengeschichte

	Erstellt	Geprüft		Freigabe AfU Solothurn		Verteiler / Bemerkungen
	Visum	Datum	Visum	Datum	Visum	
	MNO	01.05.2017	CD/ANG	-	-	Vorabzug zur Prüfung an: Philipp Staufer (AfU Kt. SO), Markus Zeh (AWA Kt. BE), Corinne Stauffiger (ARP Kt. SO)
a	MNO	15.05.2017	CD/ANG	-	-	Entwurf Auflageprojekt zur Vernehmlassung an Kantonale Fachstellen (Kt. SO) und Anhörung Gemeinde Bolken
b	MNO	02.08.2017	CD	02.08.2017	PS	Auflageprojekt Änderung basierend auf der öffentlichen Mitwirkung und dem Bericht zur Vorprüfung
c						
d						

Druck: 2. August 2017
2_01b_Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften.docx

Sonderbauvorschriften

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

1 Der vorliegende Gestaltungsplan hat folgenden Zweck:

a. Die planungsrechtliche Grundlage für die Sedimententnahme zur Sanierung des Inkwilersees inklusive der damit verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen schaffen.

b. Das kantonale Naturreservat „Inkwilersee“ (RRB Nr. 4989 vom 28. Dezember 1949) an heutige Ansprüche anpassen und damit weiter erhalten.

c. Die naturschützerischen Interessen mit jenen der Naherholung abstimmen.

§ 2 Geltungsbereich

1 Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften gelten für das im Plan durch eine rote Linie gekennzeichnete Gebiet.

2 Das Naturreservat umfasst die Parzellen GB Bolken Nr. 34, 35, 37, 40, 290 und Nr. 90049 (Bachparzelle Dägenmoosbächli) im Eigentum des Kantons Solothurn sowie Nr. 36 im Eigentum der Einwohnergemeinde Inkwil.

§ 3 Stellung zur Bau-und Zonenordnung

1 Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Bolken und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften.

§ 4 Bestandteile

1 Bestandteile des Gestaltungsplans sind der Situationsplan mit Massstab 1:3'000 und die Sonderbauvorschriften.

II. Hauptmassnahme

§ 5 Sedimententnahme

1 Für die Sanierung des Inkwilersees kann zur Entnahme von Sediment in dessen Grund sowie zur vorgängigen Entfernung von Schwimmblattpflanzen in dessen Ufervegetation eingegriffen werden. Generell ist ein Abstand von 2 m zum Wasserröhrichtgürtel einzuhalten. Die zum Erhalt der Schwimmblattgesellschaften in Absprache mit der Fachstelle Naturschutz festgelegten Schonbereiche dürfen von der Sedimententnahme nicht tangiert werden.

2 Zur Schonung von Flora und Fauna wird die Sedimententnahme auf das Winterhalbjahr beschränkt, d.h. von anfangs Oktober bis Ende März.

3 Die zum Schutz der archäologischen Fundstellen in Absprache mit der Kantonsarchäologie festgelegten Schonbereiche dürfen von der Sedimententnahme nicht tangiert werden.

4 Für die Sedimententnahme notwendige, temporäre Anlagen und Nutzungen im Gewässerraum der Oberflächengewässer im Projektperimeter sind erlaubt.

§ 6 Temporär beanspruchte Flächen mit landwirtschaftlicher Nutzung

1 Die im Plan als Installations- und Entwässerungsplatz bezeichneten Flächen können für die Dauer von maximal 3 Jahren temporär und unter Berücksichtigung der notwendigen Bodenschutzmassnahmen beansprucht werden.

2 Nach der Instandstellung werden die temporär beanspruchten Landwirtschaftsflächen in eine dreijährige Folgebewirtschaftung überführt.

§ 7 Temporäre Baustellenerschliessung

1 Für alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit der Hauptmassnahme Sedimententnahme können die im Plan bezeichneten Erschliessungsstrassen mit Fahrzeugen bis zu 40 Tonnen befahren werden.

2 Die vorhandenen landwirtschaftlichen Infrastrukturanlagen (Flurwege, Drainagen) sind zu schonen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird eine Zustandserhebung der Wege durchgeführt. Im Rahmen der Zwischenabnahme resp. Schlussabnahme Boden (nach 3-jähriger Folgebewirtschaftung) der temporär beanspruchten Flächen werden Beeinträchtigungen der Flächen festgestellt und protokolliert. Liegt eine mögliche Beeinträchtigung der Drainagen aufgrund der ausgeführten Arbeiten vor, wird eine Zustandserhebung der Infrastruktur durchgeführt. Allfällige Wiederinstandstellungen von Flurwegen oder Entwässerungen und Kontrollaufwände der landwirtschaftlichen Entwässerungen (Schächte, Hauptleitung, Sammelleitung, Sauger etc.) gehen zulasten des Sanierungsprojektes Inkwilersee.

§ 8 Umweltaspekte

1 Entwässertes Sediment, welches als organischer Dünger auf Landwirtschaftsflächen verwertet wird, muss die Vorgaben der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) sowie die Vorgaben der kantonalen Bodenschutzfachstelle und des kantonalen Amtes für Landwirtschaft einhalten.

2 Das entwässerte Sediment darf nicht als Dünger verwendet werden in Gebieten, die unter Naturschutz stehen, in Riedgebieten, Mooren, Hecken und Feldgehölzen, in einem Streifen von drei Metern Breite entlang von Hecken und Feldgehölzen und oberirdischen Gewässern, sowie im Gewässerraum, in der Zone S1 von Grundwasserschutzzonen (Fassungsbereich) und auf den ökologischen Ausgleichsflächen "Naturwiese extensiv", "extensive Weide" und "Naturwiese wenig intensiv".

3 Die Realisierung der Hauptmassnahme wird durch eine Umweltbaubegleitung sowie durch eine Bodenkundliche Baubegleitung begleitet. Das genehmigte Bodenschutzkonzept muss eingehalten werden.

III. Schutzbestimmungen

§ 9 Zielsetzung

1 Die verschiedenen Lebensräume für schutzwürdige Pflanzen und Tiere im Naturreservat sollen erhalten und gepflegt werden. Dies wird durch eine Abstimmung der Interessen des Naturschutzes und der Naherholung sowie der landwirtschaftlichen und anderen, naturverträglichen Nutzungen erreicht.

2 Der Inkwilersee ist ein Ort der geruhsamen Erholung. Betriebsame oder emissionsreiche Veranstaltungen, z.B. mit hoher Lärmbelastung, sind nicht zulässig.

3 Der Uferweg ist für die Erholungsnutzung begehbar.

§ 10 Schutzvorschriften

1 Nutzungen, die dem Zweck widersprechen, sind untersagt.

Insbesondere sind nicht gestattet:

— Bauten, bauliche Anlagen sowie Terrainveränderungen, soweit sie nicht für das Erreichen der Schutzziele nach § 11 notwendig sind.

— Das Betreten ausserhalb des Uferweges und der Fischerplätze Nr. 8 und 9 sowie 11-14 (Nr. 10 ist aufgehoben), soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates sowie für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist (= Weggebot).

— Das Reiten.

— Das Laufenlassen von Hunden (= Leinenpflicht).

— Organisierte Sportanlässe sowie andere betriebsame Nutzungsformen (z.B. mit lauter Musik) oder Grossanlässe.

— Das Campieren und das Bauen von Hütten sowie das Anzünden von Feuern.

— Das Befahren mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates und seiner Infrastruktur sowie für die landwirtschaftliche Nutzung notwendig ist. Darunter fallen auch schwach motorisierte Elektrovelos.

— Das Starten, Landen und Überfliegen mit Drohnen und anderen unbemannten Fluggeräten, soweit es nicht der naturschutzfachlichen Beobachtung durch den Kanton dient.

— Das Eindringen zu Land und zu Wasser in die Schwimmblattzone und in den Röhrichtgürtel, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist.

— Das Pflücken, Ausgraben und Einbringen oder Schädigen von Pflanzen, einschliesslich Pilzen, Beeren, Moosen, Farnen und Flechten, soweit es nicht für den Unterhalt und die Pflege des Reservates notwendig ist. Insbesondere Eingriffe in die Schwimmblattzone sind nicht gestattet.

— Das Stören, Fangen, Aussetzen, Verletzen oder Töten und das Füttern von Tieren, sowie das Schädigen oder zerstören ihrer Behausungen, Unterschlüpfe, Nester und Gelege.

— Das Liegenlassen, Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen inkl. Grün- und Gartenabfälle, Materialien und Flüssigkeiten aller Art. Darunter fällt nicht das Deponieren von Pflanzenmaterial auf bestehenden Haufen im Rahmen des Unterhalts und der Pflege des Reservates.

— Der Einsatz von Düngern und diesen gleichgestellten Erzeugnissen sowie von Pflanzenschutzmitteln.

2 Ausnahmen: Von den Verboten nach Ziffer 1 ausgenommen sind:

— Massnahmen zur Umsetzung der Sanierung des Inkwilersees gemäss Konzept vom Amt für Umwelt (datiert August 2011).

— Die Fischerei und der Besatz mit standortheimischen Fischen.

— Mobilitätshilfen für Behinderte sind erlaubt.

— Die Unterhalts- und Pflegemassnahmen nach § 11, einschliesslich Bekämpfung invasiver Neophyten.

— Der ordentliche Unterhalt des Dägenmoosbächlis durch die Einwohnergemeinde Bolken gemäss kommunalem Unterhaltskonzept.

— Besondere Gestaltungsmassnahmen, die naturschützerischen Zielen dienen.

— Der Unterhalt der bestehenden Fischerplätze Nr. 8 und 9 sowie 11-14 (Nr. 10 ist aufgehoben) und die Nutzung des Inkwilersees für die Fischerei, einschliesslich das Befahren mit Fischerbooten, jedoch nur ausserhalb der Schwimmblattzone und des Röhrichtgürtels. Über die Verschiebung oder Aufhebung einzelner Fischerplätze entscheidet die Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raumplanung nach naturschutzfachlichen Kriterien, in Konsultation mit der Einwohnergemeinde Bolken.

Das Bau- und Justizdepartement kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen, wie z.B. für gewässerschutzrechtliche Massnahmen, für Notfallmassnahmen bei tiefen Sauerstoffkonzentrationen im Inkwilersee oder für wissenschaftliche Untersuchungen im Interesse des Naturschutzes und der Kantonsarchäologie, bewilligen.

§ 11 Unterhalts- und Pflegemassnahmen

1 Um die Erhaltung des Naturreservates nach § 2 sicherzustellen, wird das Gebiet in Bereiche aufgeteilt. In diesen Bereichen gelten differenzierte Schutzziele, die mit den entsprechenden Massnahmen mit vorgegebenen Häufigkeiten und Zeiträumen erreicht werden sollen:

Bereich	Schutzziele	Massnahmen	Häufigkeit	Zeitraum
Gesamte Reservatsfläche	Freihalten von invasiven Neophyten (z.B. Armenische Brombeere).	Kontrolle und artspezifische Bekämpfung nach kantonaler Praxishilfe.	Jährlich.	Sommer bis Herbst.
Wasserfläche (Grundeigentum Kanton)	Erhaltung der Schwimmblattzone und des Röhrichtgürtels mit Weisser Seerose (*Nymphaea alba*) und Grosser Teichrose (*Nuphar lutea*). Erhaltung des Rastplatzes für Wasservögel und des Lebensraums für den Biber, Erhaltung der Teichmuscheln und der Libellen.	Natürliche Entwicklung zulassen, keine Eingriffe.		
Insel (Grundeigentum Einwohnergemeinde Inkwil)	Erhaltung eines standortheimischen Baumbestandes als Rast- und Brutplatz für Wasservögel und Lebensraum des Bibers.	Natürliche Entwicklung zulassen.		
Uferparzellen (Grundeigentum Kanton)	Erhaltung und Förderung des offenen Röhrichtgürtels und der Röhrichtbrüter, insbesondere Zwergdommel, Rohrammer, Wasserralle, Hauben- und Zwergtaucher, Sumpf- und Teichrohrsänger. Erhaltung der besonderen Pflanzenarten, insbesondere Wasserschierling (*Cicuta virosa*), Sumpffarn (*Thelypteris palustris*) und Nickender Zweizahn (*Bidens cernua*). Förderung von gemähten Riedflächen mit Tümpeln zur Erhöhung der standortheimischen Artenvielfalt.	Kontrolle des Gehölzbestandes, insbesondere Ausreissen von Weiden- und Erlenaufwuchs in Röhrichtflächen. Fällen von Bäumen nach Bedarf, insbesondere Sicherheitsholzerei am Fussweg und Räumen von Windwurf in Röhricht- und Riedflächen sowie Lichtungshiebe. Mähen von offenen Riedflächen (Streueflächen) und Pflege von Tümpeln. Das Fällen von Gehölzen durch den Biber wird nicht eingeschränkt.	Gehölze nach Bedarf, ca. alle 2-3 Jahre. Mähen Riedflächen sowie Tümpelunterhalt jährlich.	Oktober bis März.
Fischerplätze Nr. 8 und 9 sowie 11-14 (Nr. 10 ist aufgehoben; Grundeigentum Kanton)	Zugang zum Ufer gewähren, Abfall entsorgen.	Notwendiger Unterhalt, Leeren der Abfallbehälter.	Abfallentsorgung einmal wöchentlich. Technische Unterhaltsmassnahmen nach Bedarf. Massvolles Zurückschneiden von Vegetation jährlich.	Abfallentsorgung April bis Oktober. Technische Unterhaltsmassnahmen sowie Zurückschneiden von Vegetation Oktober bis März.
Fussweg / Flurweg (Grundeigentum Kanton)	Begehbarkeit / Nutzung für die Landwirtschaft gewährleisten.	Notwendiger Unterhalt.	Nach Bedarf.	
Bachparzelle Dägenmoosbächli (Grundeigentum Kanton) a) Gerinne und Uferbestockung	Abfluss gewährleisten. Strukturreiche Bestockung.	Notwendiger Unterhalt.	Gemäss kommunalem Konzept.	
b) Uferböschung	Artenreiche Mähwiese.	Extensive Bewirtschaftung.	Gemäss Vereinbarung im kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.	
Landwirtschaftliche Nutzfläche (Grundeigentum Kanton) a) Parzelle GB Nr. 290, Seemoos / Seematten	Artenreiche Mähwiese (Feuchtwiese).	Extensive Bewirtschaftung.	Gemäss Vereinbarung im kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.	
b) Parzelle GB Nr. 40, Seehostet*	Artenreiche Mähwiese (z. T. Feuchtwiese), aufgelockerte Niederhecke, Riedgraben und gemähte Riedfläche mit Tümpeln zur Erhöhung der standortheimischen Artenvielfalt.	Extensive Bewirtschaftung.	Gemäss Vereinbarung im kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft.	

*Die Vereinbarung im kant. Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft ist anschliessend an das Sanierungsprojekt zu aktualisieren.

2 Abweichungen können durch die Abteilung Natur und Landschaft des Amts für Raumplanung aufgrund von gemeinsamen Begehungen mit der Einwohnergemeinde Bolken bewilligt werden.

IV. Zuständigkeit Unterhalt und Finanzierung

§ 12 Unterhalt

1 Die Abteilung Natur und Landschaft des Amtes für Raumplanung sorgt mit Aufträgen oder Vereinbarungen für den ordentlichen Unterhalt gemäss § 11 der nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen und unterstützt mit Vereinbarungen die naturnahe Nutzung der landwirtschaftlich genutzten Flächen.

2 Für den ordentlichen Gewässerunterhalt des Dägenmoosbächlis ist die Einwohnergemeinde Bolken zuständig, das genehmigte kommunale Unterhaltskonzept der Fliessgewässer ist massgebend.

3 Die Fischereivereinigung Inkwil sorgt jeweils von April bis Oktober mindestens einmal wöchentlich für die Kehrichtentsorgung bei den Fischerplätzen; technische (bauliche) Massnahmen sowie das Zurückschneiden der Vegetation sind jeweils vorgängig mit der Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen.

§ 13 Finanzierung

1 Der Kanton (Natur- und Heimatschutzfonds, Unterhalt Grundstücke) finanziert die Unterhaltsmassnahmen gemäss § 11, welche vornehmlich der Erhaltung und Förderung der Artenvielfalt dienen.

2 Unterhaltsmassnahmen sind vorgängig mit der Abteilung Natur und Landschaft abzusprechen oder zu vereinbaren; die Kostenübernahme oder -beteiligung des Kantons setzt eine schriftliche Beitragszusicherung oder einen schriftlichen Auftrag oder eine schriftliche Vereinbarung voraus.

3 Der Kanton erstellt und finanziert die Beschilderung des kantonalen Naturreservats.

4 Vorbehalten bleiben die Budgetbeschlüsse des Kantonsrates.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausnahmen

1 Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom Gestaltungsplan «Sanierung Inkwilersee: Hauptmassnahme Sedimententnahme» mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, der Erreichung des Schutzzieles dient, keine zwingenden Bestimmungen verletzten und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

§ 15 Inkrafttreten

1 Der Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat und der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

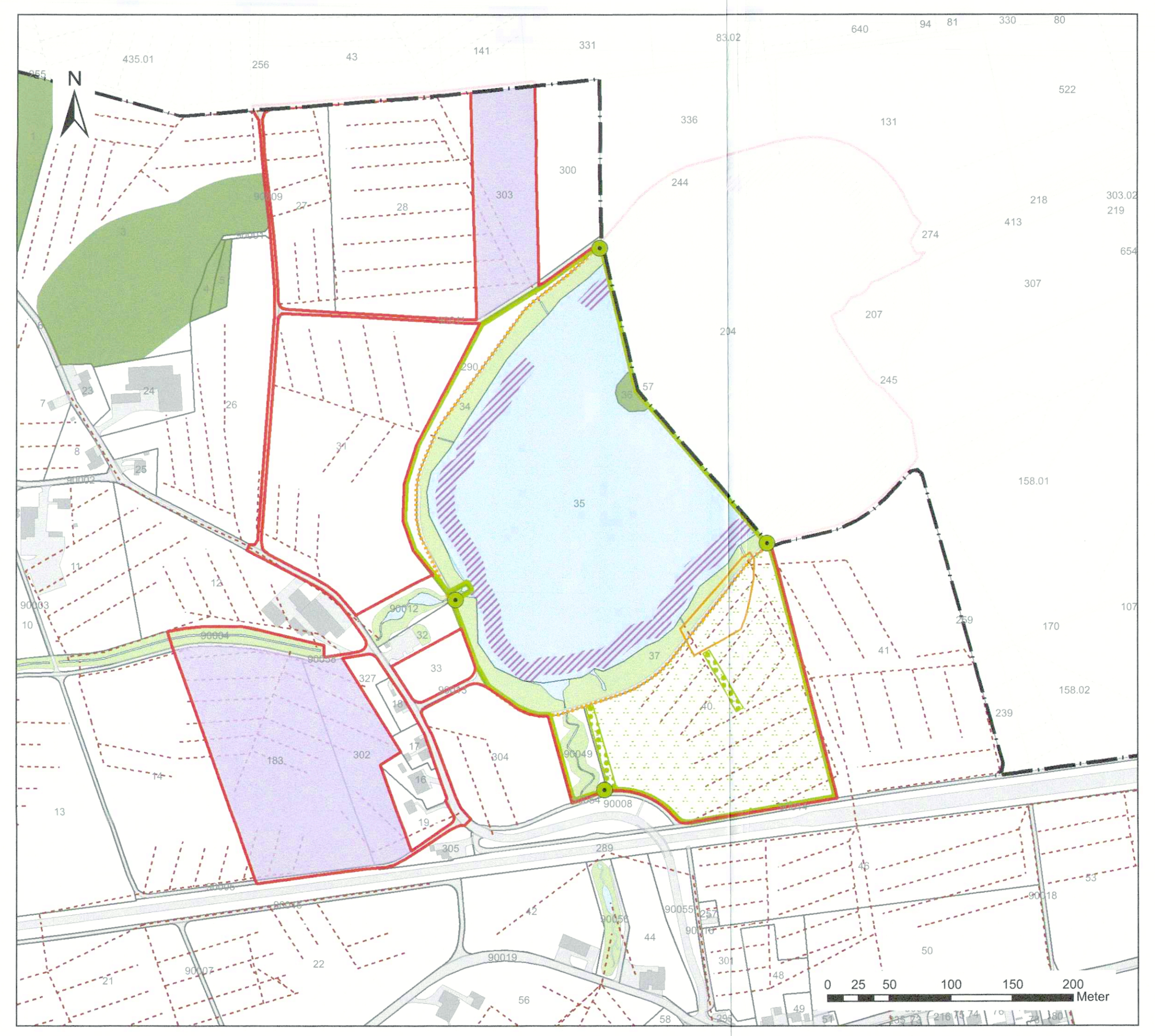

Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan

Genehmigungsinhalt

- Perimeter
- Sedimententnahme
- Installations- und Entwässerungsfläche
- Schutzperimeter Naturreservat neu
- Standorte für Infotafeln
- Perimeter für bauliche Massnahmen AEM (Solarpumpe, Zulauf, Überlauf)

Orientierungsinhalt

- Schutzperimeter Naturreservat bisher
- Neupflanzung Niederhecke: mögliche Standorte
- Neuansaat mit artenreichem Saatgut
- Drainagen

Bodenbedeckung

- Gewässer
- Wald
- Übrige bestockte Flächen (inkl. Schilf)
- Gebäude
- Befestigte Flächen (inkl. Bahn und Strasse)
- Kantons- /Gemeindegrenze

Quelle / Hintergrund:
AV-Daten Kt. SO;
Bodenbedeckung Kt. SO / Kt. BE (vereinfacht)
Projekt Seestauung und Aufwertung 2007